

„Wann jemand ... Altertümer findet, so soll er solches ... anzeigen“. Einige Aspekte zur Geschichte des Bodendenkmalrechts

Von Felix Hammer

Einleitung

Eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Bodendenkmalrechts¹ auf dem knappen, hier zur Verfügung stehenden Raum bieten zu wollen, wäre ein nachgerade vermessenes Unterfangen, zumal größer angelegte Untersuchungen speziell dieses Themas bislang noch fehlen. Lediglich im Rahmen historischer Betrachtungen des Denkmal- oder des Kulturgüterrechts insgesamt findet auch das Bodendenkmalrecht Berücksichtigung². Immerhin existieren aus verschiedenen Epochen Abhandlungen zum jeweils geltenden Bodendenkmalrecht³, die als historische Momentaufnahmen herangezogen werden können, aber als solche wiederum der kritischen geschichtswissenschaftlichen Bewertung bedürfen. Angesichts dessen können hier allein einige – mehr oder minder bedeutsame – Aspekte der Geschichte des Bodendenkmalrechts vorgestellt werden. Dass die hierfür notwendige Auswahl nur anhand subjektiver

Kriterien erfolgen kann, ja dass ihr etwas Willkürliches anhaften muss, lässt sich nicht vermeiden⁴. Wenn aber diese Ausführungen dazu beitragen können, die Bedeutung einiger der historisch gewachsenen Rechtsfiguren und -instrumente des Bodendenkmalrechts zu klären oder wenigstens verständlicher zu machen und im Übrigen einen Anreiz für weitere rechtshistorische Forschungen in diesem Bereich zu bieten, haben sie ihr Ziel voll und ganz erreicht.

Erste Ansätze des Schutzes für Bodendenkmale und eines Bodendenkmalrechts

Lassen sich Maßnahmen zur Instandhaltung und Pflege von Kunstwerken und bedeutenden Geschichtszeugnissen bereits in Antike und Mittelalter feststellen⁵, die dadurch motiviert waren, dass hochgeschätzte Kunstwerke geschützt oder geschichtliche Ereignisse oder Traditionen bewahrt werden sollten, welche für ein Reich, eine Stadt, eine Familie oder eine kirchliche Institution bis hin zur Legitimierung ihrer Macht oder Existenz von hoher Bedeutung waren und in einzelnen Bauwerken oder Gegenständen besonders verkörpert gesehen wurden, oder dass es sich um geheiligte Gegenstände handelte, wie dies etwa

¹ Das Zitat im Titel stammt aus der Verordnung, die Erhaltung der im Lande befindlichen Monumente und Alterthümer betreffend, Landgrafs Friedrich II. von Hessen-Kassel vom 22. 12.1780, Nr. 6. In: N. Huse (Hrsg.), *Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten* (München 1984) 26 f.

² So K. Odendahl, *Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems* (Tübingen 2005) 7–235; S. Mieth, *Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen 1701–1947. Rechtshist. Reihe 309* (Frankfurt a. M. 2005) 108 ff. zum Ausgrabungsgesetz von 1914; F. Hammer, *Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland. Jus Ecclesiasticum 51* (Tübingen 1995); ders., *Geschichte der Denkmalpflege sowie des rechtlichen Denkmal- und Kulturgüterschutzes*. In: D. Martin/M. Krautzberger (Begr.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*⁴, hrsg. von D. Davydov u. J. Spannemann (München 2017) 39–56; ders., *Zur Geschichte des rechtlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzes*. In: F. Fechner/Th. Oppermann/L. V. Prott (Hrsg.), *Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht. Tübinger Schr. internat. u. europäisches Recht 37* (Berlin 1996) 47–66.

³ Genannt seien: J. Diehl, *Das Ausgrabungsrecht, seine Systembildung, gegenwärtige Gestaltung und praktische Handhabung unter besonderer Berücksichtigung Preußens und Hessens*. Univ. Diss. Frankfurt a. M. (Limburg a. d. Lahn 1934); M. Blens-Vandieken, *Das deutsche Ausgrabungsrecht. Badische Fundber., Sonderh. 9* (Freiburg i. B. 1965); F. Fechner, *Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts*. *Tübinger Schr. internat. u. europäisches Recht 25* (Berlin 1991); J. Brügge, *Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie*. *Schriftenr. Freiherr-vom-Stein-Inst. 22* (Köln 1993).

⁴ Ergänzend – besonders auch für den europa- und internationalrechtlichen Schutz archäologischer Kulturgüter – sei daher neben den in Anm. 2 genannten Publikationen verwiesen auf: F. Fechner, *Neue Entwicklungen des rechtlichen Schutzes archäologischer Kulturgüter*. *Arch. Nachrbl.* 5,2, 2000, 373–384; zu internationalen Übereinkommen (UNESCO, Europarat) und EU-Normen seit 1954: H. Krischok, *Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter*. *Beitr. Grundfragen Recht 17* (Göttingen 2016) 43–51; 197–242 (Wiedergabe diverser Rechtsquellen); Ch. Starck, *Architektonisches und archäologisches Kulturerbe in europa- und völkerrechtlicher Sicht*. In: D. Hanschel/S. Graf Kielmannsegg/U. Kischel/Ch. Koenig/R. A. Lorz (Hrsg.), *Mensch und Recht* [Festschr. E. Riedel]. Veröff. Walther-Schücking-Inst. Internat. Recht Univ. Kiel (Berlin 2013) 181–190 (auch zu Entschlüssen und Fördermaßnahmen der EU/des Europäischen Parlaments); U. Fastenrath/F. Fechner/B. Ringbeck in: Martin/Krautzberger (Anm. 2) 73–122.

⁵ Hammer (Anm. 2: 1995) 8 ff. 14 ff.; ders. (Anm. 2: 2017) 40 f.

bei Reliquien oder ganzen Heilumssammlungen⁶ der Fall war, die nicht Verlust oder Verfall überlassen werden durften⁷, so erfassten derartige Schutzbemühungen in aller Regel keine Bodendenkmäler. Denn diese Aktivitäten waren noch nicht von einem wissenschaftlich-historischen Interesse an der Erlangung von Kenntnissen über vergangene Epochen geleitet, sondern gründeten sich auf die visuelle Wahrnehmbarkeit des Gegenstandes ihrer Verehrung, die im Boden verborgene Dinge nicht bieten konnten. Dies schloss freilich nicht aus, dass einzelne Bodenfunde in Kunst- und Wunderkammern⁸ oder an anderen Stellen⁹ als staunenswerte Objekte ausgestellt wurden, doch fehlte hier jegliche auch nur im Ansatz kulturpflegerische Tendenz; ausschlaggebend war allein die Sammelfreude und die Außergewöhnlichkeit des Fundes.

Erste archäologische und bodendenkmalpflegerische Maßnahmen und sodann auch Schutzvorschriften konnten erst entstehen, nachdem der historische Zeugniswert im Boden verborgener Dinge erkannt worden war. Sie setzten damit eine wenigstens rudimentär ausgebildete quellenorientierte Geschichtsforschung voraus. Bezeichnenderweise bildete sich diese an den Relikten der Antike aus, die oftmals nur durch Grabungen aufgefunden werden konnten. Die besonders frühen, bis in die Antike und das Mittelalter zurückreichenden päpstlichen und kirchlichen kulturschützenden Vorschriften betrafen dagegen zum einen vielfach nur Bauwerke und waren zum anderen zumeist allein an der Erhaltung des Kirchenvermögens und eines würdigen Erscheinungsbildes kirchlicher Bauten und Gegenstände orientiert¹⁰. Seit dem 15. Jahrhundert erscheinen dann – noch recht unsystematisch – einzelne Vorschriften zum Schutz antiker Ruinen, die sich

im Grenzbereich von Bau- und Bodendenkmalschutz bewegen, betrafen sie doch sowohl Ruinen mit aufgehendem Mauerwerk als auch – mehr oder minder – im Boden befindliche Objekte. Seit dem späteren 16. Jahrhundert kam ein – ansatzweise ebenfalls wissenschaftlich geprägtes – Interesse an den – gleichermaßen im Grenzbereich von Bau- und Bodendenkmälern angesiedelten – frühchristlichen Katakomben hinzu¹¹. Eine einigermaßen systematische päpstliche Gesetzgebung sowohl zur Regulierung von Ausgrabungen als auch zur Verhinderung der Ausfuhr antiker Fundgegenstände setzte erst seit dem frühen 17. Jahrhundert ein; sie wurde in der Folgezeit vielfach erneuert und verbessert und fand ihren Abschluss in den beiden bedeutenden Gesetzen des frühen 19. Jahrhunderts, dem Editto Doria Pamphilj vom 2.10.1802 und der Lex Pacca vom 7.4.1820¹².

Erste Maßnahmen zur systematischen Erforschung von Bodendenkmälern erfolgten bereits ab der Wende des Mittelalters zur Neuzeit auch außerhalb Roms und Italiens und wenig später ergingen erste Fundschutzbestimmungen. So sammelte der Augsburger Patrizier Conrad Peutinger römische Steine und publizierte ab 1505 Werke über römische Inschriften; 1534 edierte Peter von Apian aus Ingolstadt eine entsprechende umfangreiche Sammlung¹³. Im Herzogtum Württemberg sammelte der Marbacher Lateinschul-Präzeptor Simon Studion seit 1579 römische Steindenkmäler und überließ diese 1583 dem Herzog in Stuttgart, den er dazu veranlasste, eine systematische Ausgrabung eines Kastells in Benningen, das er jedoch für eine Stadt hielt, durchführen zu lassen. Deren Ergebnisse hielt er in einem Manuskript fest, dem er auch eine Planzeichnung der Anlage und eine Ansicht eines dort gefundenen Weihesteins beigab¹⁴. Freilich bildete dies noch keinen Auftakt für eine planmäßige Erforschung der Römerzeit und ihrer Bodendenkmäler; entsprechende Vorhaben erfolgten – nicht zuletzt wegen des Dreißigjährigen Krieges und seiner Folgen – während der nächsten zwei Jahrhunderte nur sporadisch und punktuell. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erscheinen vermehrt Maßnahmen in Württemberg und den angrenzenden Territorien, Relikte der Römerzeit auszugraben,

⁶ Ein bezeichnendes Beispiel bei A. Schütz, *Der Andechser Heilumsschatz*. In: J. Kirmeier/E. Brockhoff (Hrsg.), *Herzöge und Heilige. Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter*. Veröff. Bayerische Gesch. u. Kultur 24² (München 1993) 165–185; 249–253.

⁷ Zu den Motiven vgl. Hammer (Anm. 2: 1995) 21 ff.; ders. (Anm. 2: 2017) 40 f.

⁸ Zu diesen etwa H. Bredekamp, *Antikensehnsucht und Maschinenglauben. Die Geschichte der Kunstkammer und die Zukunft der Kunstgeschichte*. Kleine kulturwiss. Bibl. 41 (Berlin 1993) 19 ff.; weitere Nachweise bei Hammer (Anm. 2: 1995) 17 Anm. 18.

⁹ So wird seit 1605 in der Stadtkirche von Schwäbisch Hall ein Mammutzahn verwahrt: W. Deutsch/H. W. Hönes/W. Müller/G. Schumacher/Ch. Weismann, *Die Michaelskirche in Schwäbisch Hall. Ein Begleiter durch die mittelalterlichen Kirchen St. Michael, St. Katharina und Urbanskirche*³ (Lindenberg 2011) 30.

¹⁰ Zu ihr grundlegend L. Wolf, *Kirche und Denkmalschutz. Die päpstliche Gesetzgebung zum Schutz der Kulturgüter bis zum Untergang des Kirchenstaates im Jahr 1870*. Kirchenrechtliche Bibl. 7 (Münster 2003); zusammenfassend ders., *Die Kirche als älteste Denkmalschützerin*. In: A. Weiß/S. Ihli (Hrsg.), *Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht. Adnotationes ius canonicum* 31 (Frankfurt am Main 2004) 19–31; weiterhin: P. Leisching, *Roma Restauranda. Versuch einer Geschichte des päpstlichen Denkmalschutzrechtes*. In: E. Gatz (Hrsg.), *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv, 1. Teil. Miscellanea Hist. Pontificiae 46 (Rom 1979) 425 ff.; Hammer (Anm. 2: 1995) 8 ff. 68.

¹¹ W. Wischmeyer, *Die Entstehung der christlichen Archäologie im Rom der Gegenreformation*. Zeitschr. Kirchengesch. 89, 1978, 136–149.

¹² Abgedruckt in italienischer Sprache bei Wolf (Anm. 10: 2003) 233 ff. 243 ff.

¹³ Hammer (Anm. 2: 1995) 25.

¹⁴ M. Luik, „... sondern man muss auch auf ihre Erhaltung sinnen ...“. Zum Beginn der didaktischen Präsentation von archäologischen Ausgrabungen in Südwestdeutschland. *Denkmalpf. Baden-Württemberg* 42, 2013, 102–107 bes. 104 f.; M. Nick, „Beweis, wie weit der Römer Macht ...“ 500 Jahre Römerforschung in Baden-Württemberg. *Arch. Inf. Baden-Württemberg* 50 (Stuttgart 2004) 18 f.; H. U. Nuber, *Limesforschung in Baden-Württemberg*. *Denkmalpf. Baden-Württemberg* 12, 1983, 109–118.

zu sammeln, zu erhalten, zu publizieren, ja sogar, sie der Öffentlichkeit zu präsentieren¹⁵.

Eine erste Fundschutz- und -ablieferungsvorschrift, die durch dieses Interesse an römischerzeitlichen Funden motiviert war, erließ in Württemberg 1670 Herzog Eberhard III. und befahl seinen Superintendenten und Vögten unter Hinweis darauf, dass beim Umbrechen der Felder schon mehrmals römische Funde aufgetaucht seien, nachzuforschen, ob bei Privatleuten irgendwelche „Stück alter römischer inscriptionum lapidum urnarum und dergleichen zu finden sein, oder auch sonst da und dort stehen“. Diese waren gegen eine Belohnung abzuliefern¹⁶. Ihr folgten in Württemberg weitere ähnliche Normen 1757, 1811 und 1820. Vergleichbare Vorschriften existierten auch in anderen Territorien, so eine Verordnung von 1716 in der Markgrafschaft Baden-Durlach und von 1749 in der Kurpfalz¹⁷. Sehr alt, bis ins 17. Jahrhundert zurückreichend, sind ähnliche Normen in Schweden, die der Erforschung und Pflege der Geschichte des Königreichs dienen sollten¹⁸. Gemeinsam ist diesen Maßnahmen, dass sich in ihnen ansatzweise zwar ein wissenschaftliches Interesse zeigte, das die Bodendenkmäler als Zeugen einer vergangenen Zeit erkannte, tragendes Motiv war aber nicht die unvoreingenommene Erforschung der Vergangenheit, sondern eine in ihnen verkörperte glanzvolle Vorzeit (der Antike oder der schwedischen Geschichte), in deren Tradition sich der entstehende und verfestigende Staat der frühen Neuzeit sah und die er für sich in Anspruch nehmen wollte.

Bodendenkmalschutznormen seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

Zwei der ganz frühen deutschen Denkmalschutzverordnungen enthalten Normen auch zum Schutz von Bodendenkmälern¹⁹. Die „Verordnung, die Erhaltung der im Lande befindlichen Monumente und Alterthümer betreffend“ Landgrafs Friedrichs II. von Hessen-Kassel vom 22.12.1780²⁰ statuierte eine Anzeigepflicht von Münz- und anderen Altertumsfunden und eine Allerhöchste Verordnung Ludwigs I. von Hessen-Darmstadt von 1818 sah – freilich nur für die Beamten – eine

¹⁵ Vgl. dazu: Luik (Anm. 14) 102 ff.; Nick (Anm. 14) 21 ff.; Nuber (Anm. 14) 110 f.

¹⁶ Abgedruckt bei W. Fleischhauer, *Kunstkammer und Kronjuwelen* (Stuttgart 1977) 16.

¹⁷ Zum Ganzen: Hammer (Anm. 2: 1995) 26 ff.; Luik (Anm. 14) 103; 105.

¹⁸ S. Curman, *Entstehung und Entwicklung der schwedischen Denkmalpflege*. Die Denkmalpflege: Zeitschr. Denkmalpflege u. Heimatschutz 1931, 1–8.

¹⁹ Zu diesen (auch zur Datierung) Hammer (Anm. 2: 1995) 38 ff. 68 f.

²⁰ Nachweis siehe Anm. 1.

Pflicht vor, aufgefundene Bodentalertümer zu erhalten und anzuzeigen²¹. Insgesamt blieb der Schutz von Bodendenkmälern im 19. Jahrhundert jedoch sehr gering. Dies resultierte daraus, dass weiterreichende Denkmalschutzbestimmungen in keinem deutschen Staat ergingen. Lediglich einzelne Ministerial- und ähnliche Verfügungen an nachgeordnete staatliche oder kirchliche Stellen oder gesetzliche Bestimmungen im Kommunal- und Kirchengeschichtsrecht wurden als Notlösungen realisiert²². Letztere knüpften zumeist an Veräußerungen und Veränderungen von und an Denkmälern an, die unter Genehmigungsvorbehalt gestellt wurden, und konnten daher nur Bau- und Kunstdenkmäler erfassen. Die Verfügungen an nachgeordnete Stellen, die nicht selten besonders gefährdete Denkmäler zu schützen suchten, betrafen häufig ebenfalls Bau- und Kunstdenkmäler, verschiedentlich aber auch bereits Bodendenkmäler, vor allem Bodenfunde²³, konnten aber keine Wirkungen gegenüber Privateigentümern entfalten.

Ausgrabungsrechtsetzung des frühen 20. Jahrhunderts

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts ergingen in einigen Ländern des Deutschen Reichs entweder Ausgrabungsgesetze oder auf der Grundlage der süddeutschen Polizeistrafgesetzbücher Ausgrabungsverordnungen²⁴. Die Reihe eröffnete 1908 Bayern²⁵, 1914 folgten Preußen²⁶ und

²¹ Abgedruckt: Huse (Anm. 1) 32 f. Nr. 6.

²² Hammer (Anm. 2: 1995) 70 ff. 112 ff.

²³ Dazu ebd. 73 f. 117 ff. mit Nachweisen, z. B.: Min. Entschl. Bayern v. 19.11.1830, die Auffindung von Alterthümern, insbesondere von Grabhügeln betreffend; Bek. d. Staatsmin. Oldenburg, betr. die Vornahme von Ausgrabungen etc. bei ... Steindenkmälern des Alterthums v. 14.03.1881.

²⁴ Zu dieser Gesetzgebung: Hammer (Anm. 2: 1995) 162 ff. 218; zu ihren Regelungen als noch geltendes Recht: M. Blens-Vandieren (Anm. 3) 31 ff.

²⁵ VO, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend, vom 06.09.1908 (Bayer. GVBl. S. 762).

²⁶ Ausgrabungsgesetz vom 26.03.1914 (Preuß. GS S. 41 = Zentralbl. f. d. gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 56 [1914] 416); hierzu E.-R. Hönes, *100 Jahre preußisches Ausgrabungsgesetz*. Dt. Verwaltungsbl. (DVBl) 2014, 1502–1510; Mieth (Anm. 2) 108 ff.; H. Strunk, *Zum preußischen Ausgrabungsgesetz*. Bodenreform 25, 1914, 298–302; E. Renard, *Zur Anwendung des preußischen Ausgrabungsgesetzes*. Die Denkmalpflege 20, 1918, 46; P. Seger, *Schatzrecht und Denkmalschutzgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung des Preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914*. Diss. Univ. Breslau 1925 (nur in Auszügen veröffentlicht).

Baden²⁷, 1917 Sachsen-Weimar-Eisenach²⁸ und 1920 Mecklenburg-Strelitz²⁹ (die Gesetze von 1917 und 1920 orientierten sich stark am preußischen Vorbild). 1932 wurde im neu gebildeten Land Thüringen das Weimari-sche Gesetz novelliert und auf weitere Regionen er-streckt³⁰. Die Verordnungen und Gesetze stellten Aus-grabungen unter ein Genehmigungserfordernis³¹ und statuierten Anzeige³² oder Ablieferungspflichten³³ für zufällig aufgetretene Bodenfunde; sie sahen die Möglich-keit vor, Grabungsgenehmigungen mit Bedingungen oder Anordnungen zum Schutz von Bodendenkmälern, zur Si-cherstellung einer *lege artis* durchgeführten Grabung und von Funden zu versehen³⁴ sowie Verstöße mit Geldstra-phen zu ahnden³⁵. Darüber hinaus verlangten sie vom Denkmaleigentümer jedoch nicht, mit Bodendenkmälern pfleglich umzugehen oder für diese Erhaltungsmaßnah-men zu treffen (wobei Derartiges für die damalige Zeit wohl auch schwer vorstellbar gewesen sein mag), wie sie auch – über Ausgrabungen hinaus – keine Nutzungsbe-schränkungen der Grundstücke vorsahen.

Diese Gesetze waren allenfalls zum Teil Ausdruck eines besonderen Interesses an den Bodendenkmälern; vor allem boten sie wenigstens eine Teillösung ange-sichts politisch nicht durchsetzbarer umfassender Denk-malschutzgesetze. Für sie waren zwei Beweggründe aus-schlaggebend: Einerseits bedeuteten die von ihnen angeordneten Fundablieferungs- und Anzeige- oder Ge-nehmigungspflichten für Ausgrabungen keine sehr tief-greifenden Beschränkungen der Eigentumsfreiheit, die nicht durch aufwendige Erhaltungspflichten oder Nut-zungsverbote beeinträchtigt wurde, andererseits be-stand in dieser Zeit ein starkes öffentliches, insbesonde-re juristisches Interesse an einer Gesetzgebung zum Schutz natur-, vor- und frühgeschichtlicher Bodenden-kmäler und Funde, das diverse deutsche Länder zum Handeln veranlasste³⁶. Diese Konstellation ermöglichte eine Denkmalschutzgesetzgebung wenigstens in einem Teilbereich, freilich beschränkt auf einige wenige Länder,

wenngleich mit dem flächenmäßig großen Preußen nun ein erheblicher Teil des Reichsgebiets einen gewissen Bodendenkmalschutz erfuhr.

Die Einbeziehung der Bodendenkmäler in die umfassenden Denkmalschutzgesetze des 20. Jahrhunderts

Soweit in Deutschland im Verlauf des 20. Jahrhunderts bereits umfassende Denkmalschutzgesetze ergingen, was vor 1970 nur eher zögerlich und vereinzelt ge-schah³⁷, nahmen diese die Bodendenkmäler neben Bau-, Kunst-, zumeist Natur-³⁸ und zum Teil auch bewegli-chen Denkmälern in ihren Schutz auf. Damit erstreckten sie den Denkmalschutz auf alle Denkmalgattungen und anerkannten die Bodendenkmäler als Bestandteil des Denkmalerbes insgesamt. Freilich enthielten die frühe-ren Gesetze noch getrennte Tatbestände für den Schutz von Bau- und beweglichen Denkmälern sowie für Bo-dendenkmäler. Bei Letzteren wurden lediglich Anzeige-bzw. Genehmigungspflichten für Ausgrabungen und An-zeige- bzw. Ablieferungspflichten für Funde angeordnet; Erhaltungspflichten waren bei Bodendenkmälern nicht vorgesehen. Zu nennen sind hier die Denkmalschutz-gesetze des Großherzogtums Hessen von 1902³⁹, des Herzogtums Oldenburgs von 1911, der Hansestadt Lü-beck von 1915 (novelliert 1921), Hamburgs von 1920 und das Heimatschutzgesetz Lippes von 1920. Das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Schwerins von 1929⁴⁰ sah in § 1 Abs. 5, §§ 4 und 5 bereits einen Schutz der Bodendenkmäler und ihrer Umgebung vor, doch konnte es – vor allem auch wegen der Finanzknappheit während seiner Entstehungszeit – gegenüber Privat-eigentümern nur eingeschränkte Wirkungen entfalten. Das sächsische Heimatschutzgesetz von 1934⁴¹, das Denkmalschutzgesetz [Süd-]Badens von 1949⁴² und das

27 VO, Ausgrabungen und Funde betreffend, vom 27.07.1914 (GVBl. S. 290); mit Geldstrafe bewehrt durch Art. II Gesetz, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, vom 25.07.1914 (GVBl. S. 283).

28 Ausgrabungsgesetz vom 12.12.1917 (Weimarisches Reg. Bl., 277); dazu: Das Weimari-sche Ausgrabungsgesetz. Die Denkmal-pflege 20, 1918, 15.

29 Gesetz vom 21.12.1920 (Amtl. Anz. S. 1161).

30 Durch 25. Ausführungsverordnung zum Kreiseinteilungs-gesetz vom 01.07.1932 (Ges.-S. S. 122); Neubekanntmachung: Ges.-S. 1932, 123.

31 So § 1 Bayern 1908; §§ 1 f. Baden 1914; §§ 1 ff. Preußen 1914.

32 Auf eine solche beschränkten sich die Verordnungen in Bay-ern 1908 (§ 2) und Baden 1914 (§ 3).

33 So §§ 8 ff. Preußen 1914.

34 § 1 Abs. 3 Bayern; § 1 Abs. 3 und 4 Preußen; § 2 Baden.

35 §§ 24 f. Preußen 1914; zu Baden siehe Anm. 27.

36 So hatte sich 1904 der Deutsche Juristentag mit der Thematik befasst und staatliches Handeln gefordert: Hammer (Anm. 2: 1995) 149 f. 162.

37 Zu den realisierten Gesetzen: Hammer (Anm. 2: 1995) 151 ff. 211 ff. 251 f. 301 ff. (mit weiterführenden Nachweisen auch zu den Fundstellen der Gesetze).

38 Sie wurden abgelöst durch die Naturdenkmalschutzvorschrif-ten des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821); seither bildet der Naturdenkmalschutz einen Teil des Naturschutzes.

39 E.-R. Hönes, Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902. Die alte Stadt (DaS) 29, 2002, 236–252; 100 Jahre Denk-malschutz in Hessen. Geschichte – Bedeutung – Wirkung, hrsg. v. Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Arbeitsh. Landesamt Denkmalpflege Hessen 5 (Stuttgart 2003).

40 Vgl. dazu: O. Schult/H. Reifferscheid/A. F. Lorenz/W. Josephi, Denkmalschutz in Mecklenburg-Schwerin 1930–1931. Meck-lenburgische Jahrb. 95, 1931, 179–200.

41 F. H. Hammer, Das sächsische Heimatschutzgesetz vom 13. Januar 1934. Die alte Stadt 27, 2000, 217–225.

42 W. E. Stopfel, Zwei Jubiläen: Fünfzig Jahre Badisches Denk-malschutzgesetz, fünfzig Jahre Nachrichtenblatt der Denkmal-pflege. Denkmalpf. Baden-Württemberg 30, 2001, 20–30 (mit weiterführenden Nachweisen).

Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holsteins von 1958 bezogen dann jedoch die – soweit dies Schutzvoraussetzung war: in das Denkmalsbuch eingetragenen – Bodendenkmäler in einen für alle Kulturdenkmäler geltenden Schutz ein, sodass fortan auch bei ihnen die Eigentümer zu Erhaltung und pflegerischer Behandlung verpflichtet waren. Daneben enthielten auch diese Gesetze weitere Bestimmungen für Bodendenkmäler treffende besondere Gefährdungen (Funde und Ausgrabungen).

Entwicklung in der NS-Zeit

Nahm der Nationalsozialismus – oder eher einzelne Strömungen innerhalb seines Gesamtspektrums – schon allgemein die materiellen Zeugnisse der deutschen Geschichte und Kunst und damit den Denkmalschutz, mehr aber noch den deutlich für seine Ideologie anfälligeren Heimatschutz, zur Propagierung und Durchsetzung seiner Ziele (insbesondere die Stärkung von „Rasse“ und „Volkstum“) in Anspruch⁴³, so galt das in besonderem Maße für die Bodendenkmäler⁴⁴. Denn Geschichte und Kultur der Germanen, die vielfach als Inbegriff der nordischen Rasse verstanden wurden, mussten vor allem mittels Grabungen und Funden ermittelt werden. Insbesondere die diesen Ideen verpflichteten Ideologen um Alfred Rosenberg und den von ihm abhängigen Reichsbund für Deutsche Vorgeschichte unter der Leitung Hans Reinert⁴⁵ und – damit konkurrierend – um Heinrich Himmler mit seiner berüchtigten Organisation Ahnenerbe der SS⁴⁶ betätigten sich intensiv in diesem Bereich und verstanden es, zahlreiche Vorgeschichtsforscher und Bodendenkmalpfleger an ihre Organisationen zu binden⁴⁷. Vor allem Himmler und das Ahnenerbe suchten Bodendenkmäler und Funde propagandistisch zu missbrauchen, indem sie postulierten, Gebiete, in denen Germanenfunde festzustellen seien, hätten Bestandteil des Großdeutschen Reichs zu sein⁴⁸. Im Recht fanden diese Umtriebe freilich kaum Niederschlag. Denn

die politisch letztlich maßgeblichen Kräfte, vor allem Hitler selbst, waren wenig an Bodendenkmälern interessiert; Hitlers Rassenwahn gründete primär auf dem, was er als biologisches Erbgut verstand, nicht jedoch auf kulturgeschichtlichen Entwicklungen⁴⁹. Zudem lag ihm wenig an der Erhaltung historischer Denkmäler; er suchte gigantoman Denkmäler und Städte für die Zukunft zu gestalten, die ihm einen einzigartigen Platz in der Weltgeschichte sichern sollten⁵⁰.

Konnten so die Bodendenkmäler im Machtgeflecht des „Dritten Reiches“ keine erstrangige Position erlangen, so galt das ganz besonders für Denkmalschutzvorschriften, auch soweit sie Bodendenkmäler betrafen. Zwar gibt es einzelne Ansätze zu einer diesbezüglichen Normsetzung; diese beruhte jedoch wiederholt auf älteren Gesetzesprojekten, die vor 1933 nicht mehr zum Abschluss gelangt waren; sodann handelte es sich um eher vereinzelte, fast zufällige Aktionen, die zudem vielfach gar keine Vollenendung fanden. Ein in Sachsen 1934 erlassenes Heimatschutzgesetz, das in Wahrheit ein Denkmalschutzgesetz war und auf vorhandenen älteren Entwürfen beruhte, unterstellte die Bodendenkmäler dem Kulturdenkmalschutz, sah für sie aber noch zusätzliche Sonderbestimmungen vor⁵¹, dasselbe gilt für einen Vorentwurf für ein Reichsdenkmalschutzgesetz von 1936⁵², der in Entwürfe von 1937 und 1938 einfluss, die aber letztlich nicht verwirklicht wurden⁵³, während ein preußischer Entwurf von 1933⁵⁴ noch nicht für Bodendenkmäler gelten sollte. Ein braunschweigisches Heimatschutzgesetz von 1934 ermächtigte pauschal das Staatsministerium zum Erlass von Anordnungen zum Schutz von Kunst- und Geschichtsdenkmälern, ohne die Bodendenkmäler eigens zu nennen⁵⁵. In Thüringen erging noch 1933 ein Ausgrabungsgesetz, das jedoch lediglich eine verbesserte Neufassung des Weimarer Gesetzes von 1917 war⁵⁶. Bei den Versuchen, das Strafrecht nationalsozialistisch umzugestalten, spielten die Bodendenkmäler im Rahmen eines Titels „Angriffe auf das Volksgut“ eine Rolle, doch war diesem Vorhaben ebenfalls kein Erfolg beschieden⁵⁷.

Der Bodendenkmalerschutz erfuhr – trotz der Bedeutungsgewinne, die er jedenfalls für Teile des Nationalsozialismus besaß – im Recht also nur marginale Verbesserungen unter dessen Schreckensherrschaft. Ein nationalsozialistisch geprägtes Denkmalrecht im Allgemeinen oder Bodendenkmalrecht im Besonderen ver-

⁴³ Ausführlich zu dieser Epoche: Th. Scheck, Denkmalpflege und Diktatur. Die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern in Schleswig-Holstein und im Deutschen Reich zur Zeit des Nationalsozialismus (Berlin 1995); Hammer (Anm. 2: 1995) 226–276; ders. (Anm. 41) 217–225; weiterhin die Beiträge von W. Lübbecke/E. Grunsky/J. Glatz in: I. Scheurmann (Hrsg.), Zeitschichten erkennen und erhalten – Denkmalpflege in Deutschland. Katalogbuch zur Ausstellung im Residenzschloss Dresden, 30.07.–13.11.2005 (Berlin 2005) 130–145.

⁴⁴ Speziell zu diesen: B. Arnold, The Past as Propaganda. *Archaeology* 43,4, 1992, 30–37; Scheck (Anm. 43) 54 ff. 95 f. 165 ff. 209; 218 ff.

⁴⁵ Ebd. 55; 95 f.

⁴⁶ Zu diesem sehr detailliert M. H. Kater, Das „Ahnenerbe“ der SS 1933–1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches. *Stud. Zeitgesch.* 6 (München 1974).

⁴⁷ Scheck (Anm. 43) 55 f. 95 f. 165 ff. 219 (Dok. 13).

⁴⁸ Arnold (Anm. 44) 30–37; Hammer (Anm. 41) 223.

⁴⁹ Hammer (Anm. 2: 1995) 241 ff. bes. 243 (mit weiterführenden Nachweisen).

⁵⁰ Ebd. 242; 264 ff.; Hammer (Anm. 41) 223 f.

⁵¹ Vom 13.01.1934 (Sächs. GBl. S. 13); zu ihm: ebd. 217–225.

⁵² Abgedruckt: Scheck (Anm. 43) 212 ff.

⁵³ Dazu ebd. 136 ff.; Hammer (Anm. 2: 1995) 261 ff.

⁵⁴ Abgedruckt in: Scheck (Anm. 43) 210 ff.

⁵⁵ Vom 17.09.1934 (Braunsch. GVS S. 179); zu diesem: Hammer (Anm. 2: 1995) 251.

⁵⁶ Vom 23.10.1933 (Ges.-Slg. f. Thür. S. 371); dazu Hammer, (Anm. 2: 1995) 252 f.

⁵⁷ Hierzu Hammer (Anm. 2: 1995) 267 ff.

mochte sich nicht auszubilden – nicht deswegen, weil sich das Denkmalrecht dem Gedankengut des Nationalsozialismus gegenüber als resistent erwiesen hätte, sondern weil dieser – wie regelmäßig auch in anderen Rechtsgebieten – nicht in der Lage war, konsequente, dogmatisch schlüssige Regelungskonzepte zu entwickeln und zudem an einem kulturstaatlichen Denkmalschutz kein Interesse fand. So blieb der Rechtsgeschichte ein entsprechendes Machwerk erspart.

Denkmalschutzgesetzgebung nach 1970

Für den Schutz der Bodendenkmäler war die Denkmalschutzgesetzgebungswelle, die mit dem baden-württembergischen Gesetz 1971 eingesetzt hatte und mit dem nordrhein-westfälischen Gesetz 1980 für die westlichen Bundesländer, die nun alle über Denkmalschutzgesetze verfügten, ihren Abschluss fand⁵⁸, von erheblicher Bedeutung. In einzelnen Regionen bestand bis dahin noch gar kein wirksamer gesetzlicher Denkmalschutz⁵⁹; in den Ländern und in den Landesteilen, die über Ausgrabungsgesetze und -verordnungen verfügten, war der Schutz, den Bodendenkmäler erfuhren, höchst unvollkommen. Bestand doch deren Schutzziel, wie es aus ihrem gesamten Regelungsgefüge folgte, darin, archäologische Fundstätten vor unsachgemäßen Grabungen und Funde vor Zerstörung oder davor zu bewahren, dass sie in Privatsammlungen verschwanden (und damit der wissenschaftlichen Forschung entzogen wurden), so erlegten sie den Eigentümern von Bodendenkmälern keine materielle Pflicht auf, diese zu erhalten, vor Beschädigungen zu bewahren und pfleglich zu behandeln. Die neuen Denkmalschutzgesetze beanspruchten Geltung für alle Denkmalgattungen: Bau-, Boden- sowie bewegliche Denkmäler (oder wenigstens das Zubehör von Denkmälern). Zumeist fanden für Bodendenkmäler die allgemeinen Schutzvorschriften Anwendung, die eine Denkmalerhaltungspflicht anordneten⁶⁰; sie wurden noch ergänzt durch Normen, die speziellen Gefährdungen, denen diese ausgesetzt sind, begegneten⁶¹. Soweit – freilich eher ausnahmsweise – die Regelungen für die verschiedenen Denkmalgattungen getrennt erfolgten

⁵⁸ Zu dieser Hammer (Anm. 2: 1995) 329 ff.; F. Fechner, Unterschiede der Denkmalschutzgesetze im archäologischen Bereich. Arch. Nachrbl. 1,1, 1996, 35–45.

⁵⁹ So in Baden-Württemberg mit Ausnahme Südbadens.

⁶⁰ So §§ 2, 6 ff., 12 ff. DSchG BW; §§ 2, 8 ff. DSchG Berlin; §§ 2, 9 ff. DSchG Bremen; §§ 2, 8 ff. DSchG Hamburg; §§ 2, 7 ff. DSchG Hessen 1974; §§ 3, 6 ff. DSchG Nieders.; §§ 2, 7 ff. DSchG NRW; §§ 3 ff., 8 ff. DSchG RP; ebenso §§ 1 Abs. 2, 9 ff. des bereits am 07.07.1958 (GVObI. S. 217) erlassenen DSchG SH.

⁶¹ §§ 20 ff. DSchG BW; § 3 DSchG Berlin; § 15 ff. DSchG Bremen; §§ 15 ff. DSchG Hamburg; §§ 19 ff. DSchG Hessen 1974; §§ 12 ff. DSchG Nieders.; §§ 11 ff. DSchG NRW; §§ 16 ff. DSchG RP; ebenso §§ 14 ff., 18 ff. DSCHG SH 1958.

und keine Erhaltungspflicht für Bodendenkmäler statuiert wurde⁶², blieb deren Schutz unvollkommen. Zwar kommen die bei Baudenkmalern regelmäßig notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für Bodendenkmäler meist nicht in Betracht, doch ist es denkbar, dass positive Handlungen des Eigentümers zu ihrem Schutz erforderlich sein können, etwa indem er Gefahren, die dem Denkmal aus der Grundstücksbeschaffenheit drohen, abzuwenden hat – sie lassen sich bei dieser Gesetzgestaltung nicht durchsetzen.

Ergänzung des Bodendenkmalschutzes durch flankierende Rechtsinstrumente

Von großer Bedeutung auch für Bodendenkmäler war die Schaffung den eigentlichen Denkmalschutz flankierender und ergänzender Rechtsinstrumente sowohl im Recht der Bauleitplanung als auch in Fachplanungsgesetzen, welche die Grundlage für Planfeststellungsverfahren und -beschlüsse bilden, mittels derer vor allem über die Durchführung öffentlicher Infrastrukturvorhaben, oft von überregionaler Bedeutung, entschieden wird⁶³. Die entsprechenden Rechtsänderungen fanden Eingang in das geltende Recht, ab 1971 zunächst durch das Städtebauförderungsgesetz, sodann 1976 durch eine Novellierung dieses Gesetzes und des Bundesbaugesetzes sowie 1980 durch das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht, das bspw. Änderungen im Bundesfern-, Bundeswasserstraßen-, Telegrafewege- und Bundesbahngesetz vornahm⁶⁴. Dass Ausweisungen von Baugebieten und Maßnahmen etwa der Errichtung neuer Schienenwege, Bundesfern- und -wasserstraßen dort vorhandene Bodendenkmäler in starkem Maße beeinträchtigen können, ist evident. Die planungsrechtlichen Instrumente waren dabei deshalb

⁶² In den Denkmalschutzgesetzen Bayerns (Art. 4 ff., 7 ff., 10) und des Saarlandes (§§ 7 f., 9, 10 ff.).

⁶³ Zur Bedeutung von (Bebauungs- und Fach-)Planungsrecht und -maßnahmen für den (Boden-)Denkmalschutz und zu deren Zusammenwirken bspw.: R. Alexander/W. Martin, Planfeststellung und Bodendenkmalschutz. Neue Zeitschr. Verwaltungsrecht (NVwZ) 1992, 950–954; B. Graf/A. Thiel, Verlusten vorbeugen. Erhalt und Schutz archäologischer Kulturdenkmale im Rahmen der Planungsberatung. Denkmalpf. Baden-Württemberg 40, 2011, 213–217; M. Hahn/E. Roth, Denkmalpflege und Bauleitplanung. Vorsorgende Denkmalpflege und kommunale Verantwortung. Denkmalpf. Baden-Württemberg 39, 2010, 148–153; St. Mitschang, Stadterhaltung und Stadtgestaltung in städtebaulichen Planungen – eine instrumentelle Betrachtung. Zeitschr. dt. u. internat. Bau- u. Vergaberecht (ZfBR) 2000, 379–388; M. Schladebach, Denkmalschutz im Bauplanungsrecht. Baurecht (BauR) 2000, 314–322; W. Spannowsky, Planfeststellung und Denkmalschutz. Zeitschr. dt. u. internat. Bau- u. Vergaberecht (ZfBR) 2000, 239–247; J. Spennemann, M. Krautzberger u. a. in: Martin/Krautzberger (Anm. 2), Teil E RdNr. 89 ff., Teil G RdNr. 25, Teil H RdNr. 6 f., 11, 73 ff., Teil I RdNr. 130.

⁶⁴ Hammer (Anm. 2: 1995) 339 ff.

sehr wichtig, weil die Grundlage der entsprechenden Planungen vielfach Bundesgesetze sind und sie oft von Bundesbehörden durchgeführt werden, sodass die Regelungen der (Landes-)Denkmalschutzgesetze hier keine unmittelbaren Wirkungen entfalten können, wenn auch bei Abwägungen deren materielle Bestimmungen zu beachten sind. Die Rechtsänderungen führten zu einer Rücksichtnahme auf den (Boden-)Denkmalschutz in zweifacher Hinsicht: Zum einen wurden die nach Landesrecht zuständigen Denkmalfachbehörden in den Planfeststellungsverfahren beteiligt und konnten in diese die Belange des Denkmalschutzes einbringen, zum anderen waren diese Belange im Rahmen der der Planfeststellung notwendigerweise vorausgehenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Inzwischen sind die Belange der Bodendenkmalpflege in allen Fachplanungsvorhaben zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf diese haben können.

Schutz der Bodendenkmäler in der Denkmalschutzgesetzgebung der neuen Bundesländer von 1991 bis 1993

Zwischen 1991 und 1993 erhielten in rascher Folge die durch die deutsche Wiedervereinigung entstandenen oder restituierten Bundesländer neue Denkmalschutzgesetze⁶⁵. Alle sahen sie – wie die meisten der westdeutschen Denkmalschutzgesetze – für die Bodendenkmäler ebenso wie für die anderen Kulturdenkmalgattungen einen allgemeinen Schutz vor, der Denkmalveränderungen von einer vorgängigen Erlaubnis oder Genehmigung abhängig machte und Denkmaleigentümer und -besitzer bis zur Grenze des ihnen Zumutbaren verpflichtete, ihre Denkmäler pfleglich zu behandeln und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus stellten sie für Bodendenkmäler zusätzliche Schutzvorschriften zur Verfügung, die besonderen Gefährdungen, denen diese ausgesetzt sind, begegnen sollten. Sie sahen für Ausgrabungen und Nachforschungen, teilweise sogar für reine Erdarbeiten ein Genehmigungserfordernis vor;

⁶⁵ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg v. 22.07.1991 (GVBl. S. 311); Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 21.10.1991 (GVBl. S. 368); Gesetz zur Pflege und zum Schutz d. Kulturdenkmale im Land Thüringen v. 07.01.1992 (GVBl. S. 17); Ges. z. Schutz u. z. Pflege d. Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen v. 03.03.1993 (GVBl. S. 229); Ges. z. Schutz u. z. Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern v. 30.11.1993 (GVBl. S. 975); zu diesen: D. J. Martin, 65 Jahre Denkmalrecht in der DDR und in den neuen Bundesländern – eine Bilanz 25 Jahre nach der Wiedervereinigung, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2015, 385–393 bes. 389 ff.; F. Hammer, Das Recht des Denkmalschutzes in den neuen Bundesländern. Neue Zeitschr. Verwaltungsrecht (NVwZ) 1994, 965–970 (dort Nachweise zu den damals geltenden, für die folgenden Ausführungen jeweils einschlägigen Normen dieser Gesetze).

Grundflächen mit – vorhandenen oder vermuteten – Bodendenkmälern konnten zum archäologischen oder Grabungsschutzgebiet erklärt werden; überall wurde – bei Abweichungen in Regelungsdetails – ein staatliches Schatzregal statuiert. Das Gesamtgefüge der für Bodendenkmäler geltenden Normen erreichte so einen Schutzstandard, der – bei aller Vorsicht, der bei derartigen Vergleichen geboten ist – dem der westlichen Gesetze zumindest entsprach oder – eher – diesen sogar noch übertraf.

Erweiterungen des Schutzbereichs bodendenkmalschützender Vorschriften ohne Änderung des Normtextes

Die vielleicht sogar wichtigsten Erweiterungen des Schutzbereichs bodendenkmalschützender Vorschriften im Verlauf des 20. Jahrhunderts (insbesondere in dessen zweiter Hälfte) erfolgten ohne Änderung der Normtexte. Dies betraf zum einen das Alter der Gegenstände, die als schützenswert betrachtet wurden. Waren noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts weitestgehend nur Relikte der Vor- und Frühgeschichte, also aus Epochen, für die die archäologische Forschung die zumindest wesentliche Erkenntnisquelle für die Geschichtsschreibung bildete, von Bedeutung, so traten ihnen allmählich Funde und Bodendenkmäler des Mittelalters⁶⁶, später auch der frühen und jüngeren Neuzeit⁶⁷ zur Seite. Sodann beschränkte sich das Interesse zunächst vor allem auf Objekte, die Rückschlüsse auf besondere Kunstfertigkeit, mächtigere Personen, auf sakrale Praktiken und die Kriegführung ermöglichten; es erweiterte sich jedoch – parallel zur Erweiterung des Interessenspektrums der Geschichtsforschung und der Denkmalpflege insgesamt – zunehmend auch auf Zeugnisse gewerblicher

⁶⁶ So sind in Fundber. Schwaben N. F. 1, 1917–1922 (1922); N. F. 2, 1922–1924 (1924) den Epochen von der älteren Steinzeit bis zur alamannisch-fränkischen Zeit 50 Seiten (ergänzt noch durch zwei Beiträge zu besonderen Themen), dem Mittelalter dagegen nur zwei Seiten gewidmet; zu Aufgaben und Methoden der Mittelalterarchäologie um 1985: D. Planck, Archäologische Denkmalpflege in Baden-Württemberg. In: Der Keltenfürst von Hochdorf. Methoden und Ergebnisse der Landesarchäologie, hrsg. v. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Stuttgart 1985) 19–29 bes. 21 f., sowie ebd. die Beiträge von J. Oexle und P. Schmidt-Thomé, 451–483 sowie Katalog 484–507; für die Schweiz: H. R. Sennhauser, EKD und Archäologie des Mittelalters. Unsere Kunstdenkmäler 38, 1987, 33–36.

⁶⁷ B. Tuchen, Pinggen – „Eisenloch“ – Hochofen. Relikte der neuzeitlichen Eisenindustrie in Hohenzollern. Denkmalpf. Baden-Württemberg 45, 2016, 121–125; R. Schreg, Industriearchäologie in einer Glashütte des 19. Jahrhunderts: Schmidtsfelden (Stadt Leutkirch, Kreis Ravensburg). Denkmalpf. Baden-Württemberg 28, 1999, 107–111.

und industrieller⁶⁸, landwirtschaftlicher⁶⁹, bautechnischer⁷⁰ Produktions- und Arbeitsmethoden, ja sogar der Klimageschichte⁷¹ und schließlich sogar auf Denkmäler des Unerfreulichen und Entsetzlichen⁷² und führte so zu einer enormen Erweiterung des Kreises potenzieller Bodendenkmäler.

Um den Schutz des Bodendenkmalrechts auf diese Objekte zu erstrecken, waren jedoch keinerlei Rechtsänderungen erforderlich, weil die Denkmal-Legaldefinitionen aller deutschen Denkmalschutzgesetze so gestaltet waren und sind, dass jene von ihrer Begrifflichkeit aufgefangen werden. Bei allen Nuancen, welche die Denkmaldefinitionen in den verschiedenen deutschen Ländern aufweisen, ist ihnen im Kern gemeinsam, dass sie alle Sachen von historischer Bedeutung, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, schützen wollen, aufgefächert zumeist in die Begriffstrias der geschichtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutung, ergänzt vielfach noch durch weitere Kategorien⁷³. Was aber in diesem Sinne historischen Wert besitzt, lässt sich den Gesetzen selbst nicht abschließend entnehmen. Daher muss die Denkmaldefinition durch die Denkmaladministration (durch Fachpublikationen wie von ihr zu treffende Entscheidungen), durch die zu ihrer

68 B. Jenisch, Eine frühe Glashütte im Hochschwarzwald. Denkmalpfl. Baden-Württemberg 25, 1996, 258–260; W. Seidenspinner, Industriearchaische Bodendenkmale. Bodenkunden zum Bergbau als Zeugnisse der Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Denkmalpfl. Baden-Württemberg 15, 1986, 102–111.

69 B. Jenisch, Wüstefallende Schwarzwaldhöfe am Beispiel Elzach-Yach. Eine Aufgabe für die Denkmalpflege? Denkmalpfl. Baden-Württemberg 43, 2014, 126–131.

70 A. Haasis-Berner, Zum Wasserbau im Mittelalter. Beispiele aus Südbaden. Denkmalpfl. Baden-Württemberg 37, 2008, 40–44.

71 M. Rösch, Moor, Verkehr und Klimawandel. Ein Torflager bei Biberach als klimageschichtliches Denkmal, Denkmalpfl. Baden-Württemberg 41, 2012, 41–47.

72 K. E. Meyer, Digging Berlin's Chamber of Horrors. Archaeology 45,4, 1992, 24–29; R. J. Kosher, On Cults and Cultists. German Historic Preservation in the Twentieth Century. In: M. Page/R. Mason (Hrsg.), Giving Preservation a History. Histories of Historic Preservation in the United States (New York, London 2004) 45–78 bes. 72 ff.; R. Brosch/O. Schlegel, Ausflugsziel Grabenkrieg. Die Medingschanze bei Halberstadt. Die Denkmalpflege 72, 2014, 26–30; C. Kieser, „Westwall“ – weder Schutzwall noch Baukunst. Die militärischen Westbefestigungen des Nationalsozialismus in Baden-Württemberg. Denkmalpfl. Baden-Württemberg 39, 2010, 247–252; Landtag von Baden-Württemberg, Drucks. 16/1906 vom 07.04.2017: Antrag der Abgeordneten G. Rolland u. a. (SPD) um Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau: Umgang mit der Frage des Denkmalschutzes beim ehem. Westwall; G. Ongyerth, Fortifikationen des Kalten Krieges – Methodische Bewertung eines sperrigen Themas. Die Denkmalpflege 67, 2009, 38–42 (sowie weitere Beiträge in diesem Heft); allgemein dazu: N. Huse, Unbequeme Baudenkmale. Entsorgen? Schützen? Pflegen? (München 1997) bes. 34–66; 98–100; M. Escherich, Erklären, Inszenieren, Provozieren – Strategien der Vermittlung ungeliebter Denkmale, Die Denkmalpflege 67, 2009, 60–65; Präambel des DSchG SH v. 30.12.2014 (GVObI. 2015 S. 2).

73 D. Davydov, in: Martin/Krautzberger (Anm. 2), Teil C RdNr. 15 ff., 27 ff.; F. Hammer, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze. Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1995, 358–365 bes. 360 ff.

Kontrolle berufenen Gerichte und die Rechtswissenschaft ausgefüllt und konturiert werden. Sie aber griffen die Ausdehnung des Denkmalbegriffs durchweg auf oder akzeptierten sie, sodass hier eine erhebliche Erweiterung des Schutzes von (Boden-)Denkmälern ganz ohne Änderung des Normtextes erfolgen konnte.

Ebenso wurde die Schutzrichtung der Bodendenkmalschutznormen in gleichfalls erheblicher Weise geändert und erweitert. Erschöpfte sich der Schutz der Ausgrabungsgesetze und -verordnungen des frühen 20. Jahrhunderts noch darin, archaische Fundstätten vor unsachgemäßen Grabungen und Funde vor Zerstörung oder dem Verschwinden in Privatsammlungen zu bewahren, kam es seit der Mitte des 20. Jahrhunderts zu einer wesentlichen Neuausrichtung mit dem Gedanken vom „Boden als Archiv der Urgeschichte“⁷⁴, der Bodendenkmäler am besten überhaupt vor Grabungsmaßnahmen bewahren und so ihre ungestörte Erhaltung erreichen wollte⁷⁵, um sie künftigen Generationen, die voraussichtlich auch über bessere Forschungsmethoden verfügen werden, zu erhalten⁷⁶. Aber auch insoweit waren besondere Ergänzungen oder Änderungen des Normtextes⁷⁷ im Grunde überflüssig.

Denn mit dem Erlass umfassender Denkmalschutzgesetze in den westdeutschen Bundesländern seit 1971, die für Bau-, bewegliche und Bodendenkmäler Geltung besaßen⁷⁸, wurde der Grundsatz, dass Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten sind, auch auf Bodendenkmäler ausgedehnt, entweder dadurch, dass auch Bodendenkmäler den allgemeinen Schutzvorschriften des Gesetzes unterstellt wurden, die eine Denkmalerhaltungspflicht anordneten, oder aber – soweit für Bodendenkmäler abschließende Sonderregelungen galten, die keine Erhaltungspflicht vorsahen – dadurch, dass durch die Einfügung des Bodendenkmalschutzes in die Systematik einer auf die Denkmalerhaltung abzielenden Gesamtregelung Genehmigungen für Grabungen nur noch dann erteilt werden durften, wenn dies angesichts des generellen Auftrags des Gesetzes zu möglichst ungestörter Erhaltung der Denkmäler im Einzelfall vertretbar erschien⁷⁹. Interessant ist, dass auch diese Akzentver-

74 So bspw. I. Stork, Der Boden als Archiv der Urgeschichte. In: Keltenfürst (Anm. 66) 55–64.

75 Ebd. 55; kritisch Brügge (Anm. 3) 98; 122 ff.

76 Dazu (ablehnend) ebd. 98; 125.

77 Sie finden sich freilich gegenwärtig in verschiedenen Denkmalschutzgesetzen, so Art. 7 Abs. 1 S. 2 DSchG Bayern; § 12 Abs. 2 DSchG Niedersachsen; § 13 Abs. 2 DSchG NRW. Der Wandel hin zum Schutz der Integrität der Bodendenkmäler wird deutlich bei einem Vergleich der verschiedenen Textfassungen des DSchG von Schleswig-Holstein: §§ 12 Abs. 2 Nr. 2 bis 7, 13 Abs. 2 und 4 sowie Präambel des Gesetzes vom 30.12.2014; §§ 11 Abs. 1, 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 21.11.1996 (GVObI. S. 677) und §§ 11, 18 des Gesetzes vom 07.07.1958 (GVObI. S. 217).

78 Zu dieser Gesetzgebung oben S. 6.

79 Neben drohender Zerstörung des Denkmals kommt insbesondere ein vorrangig zu berücksichtigendes, durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschütztes wissenschaftliches Erforschungsinteresse in

schiebung vor allem durch ein gewandeltes Verständnis des Normtextes und der Gesetzssystematik erfolgen konnte und keiner Textänderungen bedurfte.

Erweiterung des Bodendenkmalschutzes durch die Strafrechtspflege

Eine bemerkenswerte, sehr weitgehende, jedoch wenig folgenreiche Erweiterung gerade auch des Bodendenkmalschutzes nahm die Strafrechtspflege durch eine mutige Auslegung des Straftatbestands des § 304 StGB vor, der insoweit unverändert bis heute gilt⁸⁰. Dieser stellt die Beschädigung öffentlicher Denkmäler unter Strafe, meinte – ausweislich der Entstehungsgeschichte – jedoch an öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellte Monumente. Schon 1903 stellte das Reichsgericht (RG) noch ohne detaillierte Begründung fest, dass auch ein prähistorischer Grabhügel unter diesen Begriff falle. 1910 führte es dann eingehend aus, dass der Begriff des Denkmals in § 304 StGB auch Sachen aus der Vergangenheit von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung erfasse. Da das RG bei seiner Auslegung allein auf den Straftatbestand selbst abstellte, verlangte es keine besondere Unterschutzstellung nach Landesrecht (die es in den entschiedenen Fällen nicht gab), sodass damit § 304 StGB im Grunde zu einer Generalnorm zur Verhinderung von Denkmalbeschädigungen wurde, die Staatsanwälte und Strafrichter zu den wichtigsten Denkmalschützern machte, zumal die Norm – weil sie keine Fremdheit des Denkmals verlangt – auch Beschädigungen des Eigentümers selbst unter Strafe stellt. Offenbar scheuten sich Staatsanwaltschaften und Gerichte, diese Rolle anzunehmen, denn es gibt über die Jahrzehnte hinweg nur sehr wenige (veröffentlichte) Entscheidungen, die hier zu Verurteilungen führten, eine davon betraf einen Landwirt, der ein Megalithgrab zerstörte, weil er Beschränkungen des Denkmalschutzes fürchtete⁸¹.

Resümee – Bedeutung der Denkmalrechtsgeschichte für die Gegenwart

Die hier vorgestellten Aspekte der Geschichte des Bodendenkmalrechts ließen sich problemlos erweitern, auch ließen sich weitere hinzufügen. Einige wesentliche Konturen

Betracht; vgl. dazu F. Fechner, Grenzen der Forschungsfreiheit am Beispiel der Bodendenkmalpflege. Juristenzeitung (JZ) 1992, 777–784.

⁸⁰ Eingehend hierzu Hammer (Anm. 2: 1995) 180–186 (mit weiterführenden Nachweisen).

⁸¹ OLG Celle, Urteil v. 28.01.1974, NJW 1974, 1291 ff.

seiner – bereits mehrere Jahrhunderte umfassenden – historischen Entwicklung dürften aber sicher deutlich geworden sein und bieten auch die eine oder andere Einsicht für das Denkmalrecht der Gegenwart. So zeigen sie, dass das Bodendenkmalrecht kontinuierlich aus kleinsten Anfängen immer weiter perfektioniert und in seinem Anwendungsbereich ausgedehnt werden konnte – es spricht nichts dafür, dass sich diese Tendenz umkehren könnte. Bemerkenswert erscheint auch die Erkenntnis, dass es nicht stets der Gesetzgeber war, der wichtige Schritte dieser Ausdehnung bewirkte, sondern einerseits die Strafrechtspflege mit ihrer Neuinterpretation des § 304 StGB, andererseits die Wissenschaft, die immer mehr Objekte als schützenswert im Sinne der Legaldefinitionen der Denkmalschutzgesetze ansah, und die Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte, die dies akzeptierte und bestätigte. Das zeigt, dass nicht stets Gesetzesreformen erforderlich sind, um einen Rechtswandel zu erreichen. Es kann oft genügen, das vorhandene Recht mit Blick auf die Entwicklung des Sachbereichs, den es regelt, und auf die Herausforderungen, die dieser stellt, orientiert an überzeugenden Lösungen ohne ängstliche Bindung an überkommene Begrifflichkeiten anzuwenden und vorhandene Interpretationsspielräume zu nutzen. Ob aus diesem Beitrag noch weitere Erkenntnisse für das aktuelle Bodendenkmalrecht zu gewinnen sind, mag der Leser entscheiden, wobei der Wert einer historischen Betrachtung naturgemäß nicht daran gemessen werden darf, welche Nutzenanwendung sie für die Gegenwart bietet; allein schon die Erkenntnis, welche Wege und Umwege zu dieser geführt haben, lohnt den Rückblick in die Vergangenheit.

Abstract

First laws protecting archaeological sites and ruins date back to 15th century Rome where in the 16th century a more systematic papal legislation developed, which was brought to an end by the laws of 1802 and 1820. From a historical point of view preservation of archaeological heritage in Germany began in the early 16th century; first legislative action took place in 1670 in Württemberg. But it was not until the first years of the 20th century, that some German states (Länder) passed effective laws to protect archaeological sites and finds, whilst others remained without appropriate legislation. Although the National Socialists used archaeology for propaganda purposes, they did not reform existing German laws. After World War II only two German states (Baden 1949 and Schleswig-Holstein 1958) adopted new laws, but between 1971 and 1980 an extensive legislative process took place in all states of West Germany concerning preservation of cultural heritage, including archaeological remains. After the German reunion the states of former East Germany also passed laws in this regard.